

## **Hauptsatzung Kiel**

### **§ 14 Bild-, Film- und Tonaufnahmen**

(§§ 35 Abs. 4, 46 Abs. 8 GO)

(1) In öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen, in denen der Ausschüsse und Ortsbeiräte Bildaufnahmen durch die Medien oder die Landeshauptstadt Kiel mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die gesetzlichen Rechte der Anwesenden sind zu beachten.

(2) Die geplante Aufnahme ist der oder dem Vorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er kann Aufnahmen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen.

## **Hauptsatzung Flensburg**

### **§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen**

(1) In den öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse sind Bild- und/oder Tonaufzeichnungen durch öffentlich zugänglich TV- und Radiosender mit dem Ziel der Veröffentlichung im Kabelnetz und im Internet zulässig.

(2) Für die Einwohnerinnen und Einwohner sollen die Aufzeichnungen für die Dauer von 5 Jahren zum Abruf auf der Website der Stadt Flensburg bereitstehen.

(3) Die Speicherung der Daten erfolgt, sobald dieses technisch möglich ist, ausschließlich auf einem Server, der sich in der städtischen Verfügbarkeit befindet.

## **Hauptsatzung Hansestadt Lübeck**

§ 2 Abs. 5

(5) In öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen durch die Medien und/oder die Hansestadt Lübeck mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die Sitzungen können sowohl live übertragen als auch in Mediatheken zur Verfügung gestellt werden. Die gesetzlichen Rechte der Anwesenden sind zu beachten. Die geplante Aufnahme ist der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten vor der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er kann Aufnahmen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen.

## **Hauptsatzung Neumünster**

§ 2 Abs. 3

(3) In öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder die Stadt Neumünster mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die Sitzungen können sowohl live übertragen als auch in Mediatheken zur Verfügung gestellt werden. Die gesetzlichen Rechte der Anwesenden sind zu beachten.

Die geplante Aufnahme ist der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten vor der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er kann Aufnahmen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen.

Die Vertreter der Medien haben sich auf Verlangen durch Vorlage eines Presseausweises auszuweisen.

Bei Sitzungen nach § 7 Absatz 1 oder 2 gilt § 7 Absatz 5.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

## **Kreis Segeberg – Hauptsatzung vom 03.12.2020-**

### **§ 11 Bild- und Tonaufnahmen**

1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind Tonaufnahmen durch den Kreis Segeberg mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder der Übertragung zulässig und sie werden vom Kreis Segeberg im Internet als Livestream (Übertragung mit Wort) mit folgenden Maßgaben übertragen:

- a) Eine Bereitstellung von Aufzeichnungen im Internet findet nicht statt.
- b) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bzw. die oder der Ausschussvorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 32 Kreisordnung).
- c) Die technischen Rahmenbedingungen werden vor der Sitzung durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bzw. die oder den Ausschussvorsitzenden in Abstimmung mit der Verwaltung festgelegt.
- d) Mitglieder des Kreistages bzw. der Ausschüsse, die grundsätzlich eine Übertragung ihrer Wortbeiträge in dem politischen Gremium ablehnen, können dies durch schriftlichen Widerspruch gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bzw. der oder dem Ausschussvorsitzenden erklären. In diesem Fall sind die Tonaufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Kreistagsabgeordneten bzw. des Ausschussmitglieds gewahrt werden.
- e) Mitglieder des Kreistages bzw. der Ausschüsse, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge nicht grundsätzlich widersprochen haben, können im Einzelfall jederzeit von ihrem schriftlichen Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Widerspruch ist der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bzw. der oder dem Ausschussvorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
- f) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestreams veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben.
- g) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bzw. durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht.
- h) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages bzw. der Ausschüsse ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
- i) Veröffentlichungen werden spätestens nach fünf Jahren aus dem Internet entfernt.
- j) Für die Übertragung der Einwohnerfragestunde gelten die vorstehenden Regelungen für die sonstigen Rednerinnen und Redner nach Buchstabe g) entsprechend.

2) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien in Ausübung ihrer Tätigkeit mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder der Übertragung nur zulässig, wenn und soweit kein Mitglied des Kreistages bzw. des Ausschusses widerspricht. Für die beabsichtigten Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien sind bei der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bzw. bei der oder dem Ausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn der Sitzung Genehmigungen einzuholen. Medienvertreterinnen und Medienvertreter haben auf Verlangen einen Nachweis über ihre Berechtigung zu führen. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

3) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind Tonaufnahmen durch den Kreis Segeberg, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, ohne Einschränkung zulässig.

## **Hauptsatzung Kreis Pinneberg**

### **§ 9 Bild- und Tonaufnahmen (§ 30 Abs. 4 KrO)**

(1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind Bild- und/oder Tonaufnahmen durch die Medien oder den Kreis selbst mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder direkten Übertragung zulässig. Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, sind ohne Einschränkungen zulässig.

(2) Für die beabsichtigten Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien sind bei der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bzw. der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung Genehmigungen einzuholen. Das Anfertigen von Fotografien ist den Medienvertreter\*innen grundsätzlich unter Berücksichtigung der übrigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Presserechts, gestattet.

(3) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bzw. die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen.

(4) Mitglieder des Kreistages bzw. der Ausschüsse können grundsätzlich ihren Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Beiträge gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bzw. der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden schriftlich erklären. Hat ein Mitglied widersprochen, sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte d

(5) Mitglieder des Kreistages bzw. der Ausschüsse, die einer Übertragung ihrer Beiträge nicht grundsätzlich widersprochen haben, können im Einzelfall jederzeit - aber nicht rückwirkend - von ihrem schriftlichen Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Widerspruch ist der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bzw. der oder dem Ausschussvorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.

(6) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Fernsehen/Internet veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben.

(7) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bzw. die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht. Dies gilt auch für die Übertragung der Einwohnerfragestunde.

(8) Sonstige Zuschauer dürfen weder aufgezeichnet noch im Fernsehen/Internet veröffentlicht werden.

(9) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterlassen.

## Hauptsatzung Kreis Steinburg

### § 13a

#### Bild- und Tonaufnahmen

(1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Bild- und Tonaufnahmen durch den Kreis Steinburg mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder der Übertragung zulässig. Die Aufzeichnungen werden vom Kreis Steinburg im Internet mit folgenden Maßgaben nach Ablauf von 3 Werktagen nach der Kreistagssitzung zum Abruf bereitgestellt:

(a) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bzw. die oder der Ausschussvorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 32 Kreisordnung).

(b) Die technischen Rahmenbedingungen werden vor der Sitzung durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten in Abstimmung mit der Verwaltung festgelegt.

(c) Mitglieder des Kreistages, die grundsätzlich eine Übertragung ihrer Wortbeiträge ablehnen, können dies durch schriftlichen Widerspruch gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bzw. der oder dem Ausschussvorsitzenden erklären. In diesem Fall sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Kreistagsabgeordneten gewahrt werden.

(d) Mitglieder des Kreistages, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge nicht grundsätzlich widersprochen haben, können im Einzelfall jederzeit von ihrem schriftlichen Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Widerspruch muss der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig, spätestens aber bis 24 Stunden nach Schluss der Sitzung, angezeigt werden. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen. Bereits erfolgte Aufzeichnungen werden im Fall des Widerspruchs nach Abschluss der Sitzung gelöscht.

(e) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestreams veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen (§ 21 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz).

(f) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht.

(g) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.

(h) Die Veröffentlichung wird spätestens nach fünf Jahren aus dem Internet entfernt (§ 21 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz).

(i) Für die Übertragung der Einwohnerfragestunde gelten die vorstehenden Regelungen für die sonstigen Rednerinnen und Redner nach Buchstabe g) entsprechend.

(2) Für die beabsichtigten Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien sind bei der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vor Beginn der Sitzung Genehmigungen einzuholen. Die Anfertigung von Fotografien in den öffentlichen Kreistagssitzungen ist den Medienvertreterinnen und Medienvertretern grundsätzlich unter Berücksichtigung der übrigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Presserechts, gestattet. Medienvertreterinnen und Medienvertreter haben auf Verlangen einen Nachweis über ihre Berechtigung zu führen.

Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.